

Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (BGS-WAS)

vom 02.02.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmerratsatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. folgendes Inhaltsverzeichnis wird vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 7a	Beitragsablösung
§ 8	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Grundgebühr
§ 11	Verbrauchsgebühr
§ 12	Entstehen der Gebührenschild
§ 13	Gebührenschildner
§ 14	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 15	Mehrwertsteuer
§ 16	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
§ 17	Inkrafttreten

2. Einleitung

In der Einleitung der Satzung zur ersten Änderung der BGS-WAS der Gemeinden Feldafing und Pöcking werden nach „und Gebührensatzung“ die Wörter „zur Wasserabgabesatzung:“ hinzugefügt.

3. In § 1 wird der Passus „soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art 9 KAG unterliegt.“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „ein Viertel der Grundstücksfläche“ durch „ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Erneuerung, Veränderung,“ das Wort Stilllegung hinzugefügt.

6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Das gKU erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

8. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet.

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 2.

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach „in Höhe eines Viertels“ die Wörter des Jahresverbrauchs eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den 02.02.2022


Yvonne Kolbe
Vorständin

Feldafing, den 02.02.2022


Bernhard Sontheim
Verwaltungsratsvorsitzender